

Oberviechtach, den 15.11.2024

Offizielle Bekanntmachung des ILE-Zusammenschlusses „Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen - Südlicher Oberpfälzer Wald – Český les e. V.“

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Der ILE-Zusammenschluss Brückenland Bayern-Böhmen beabsichtigt für das Jahr 2025 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von 90.000 EUR zu beantragen. Nach Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzt durch einen Eigenanteil des ILE-Zusammenschlusses in Höhe von 10.000 EUR stünden folglich wieder 100.000 EUR für das Regionalbudget 2025 zur Verfügung.

Der ILE-Zusammenschluss „Brückenland Bayern-Böhmen“ ruft unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets 2025 auf.

Es gilt zu beachten, dass die Mitgliedskommune Markt Eslarn zusätzlich eine Mitgliedschaft in der benachbarten ILE „Naturparkland Oberpfälzer Wald“ besitzt. Der Markt Eslarn beteiligt sich im neuen Regionalbudgetjahrgang **nicht mehr** am Regionalbudget der ILE Brückenland Bayern-Böhmen, sondern nimmt aufgrund geänderter förderadministrativer Vorgaben des Freistaates Bayern nun am Regionalbudget der ILE „Naturparkland Oberpfälzer Wald“ teil. Kleinprojekte aus dem Gemeindegebiet des Marktes Eslarn können demnach nur bei der ILE „Naturparkland Oberpfälzer Wald“ (Dienststz: Vohenstrauß) eingereicht werden. Es gelten für den Bereich der Marktgemeinde Eslarn entsprechend die von der ILE „Naturparkland Oberpfälzer Wald“ veröffentlichten Vorgaben des dortigen Aufrufes zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 20.000 EUR nicht übersteigen**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Ausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen für den Bereich Gewerbe zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens 01.10.2025 vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem Regionalbudget, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ einer Öko-Modellregion ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Nutzen und Bedeutung für die einheimische Bevölkerung	5
2	Der Zusammenhalt in der Gemeinschaft wird gestärkt	5
3	Regionale Identität wird bewahrt und gestärkt	5
4	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Zivilgesellschaft	5
5	Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der ILE Region	5
6	Überörtliche Bedeutung / Wirkung des Projektes	5
7	Innovativer Projektcharakter	5
8	Das Projekt ist nachhaltig und wirkt langfristig	5
9	Das Projekt trägt zum ILE-Schwerpunkt „Biodiversität, Naturschutz & Grünes Band“ bei	10
10	Das Projekt trägt zum ILE-Schwerpunkt „Tourismusinfrastruktur“ bei	10
11	Das Projekt trägt zum ILE-Schwerpunkt „Innenentwicklung“ bei	10

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der eben genannten Auswahlkriterien bewertet. Die Mindestpunktezahl die ein Projekt erreichen muss um förderfähig zu sein, beträgt größer gleich 25 Punkte. Eine Förderung erfolgt entsprechend der Auflistung nach Reihung der erreichten Gesamtpunktezahl (max. 70 Punkte) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss „Brückenland Bayern-Böhmen“ und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Abgabe der Förderanfragen spätestens am: Montag, den 27.01.2025

Beachten Sie: Projekte können nur gefördert werden, wenn die Vorlage des Durchführungsnachweises bis zum Stichtag Mittwoch 01.10.2025 erfolgt.

Das erforderliche **Antragsformular** und das **Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen auf der Seite der ILE Brückenland Bayern-Böhmen unter <https://www.brueckenland.de/> , sowie auch im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/regionalbudget/index.html> zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind schriftlich an die „Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses Brückenland Bayern-Böhmen“ zu richten:

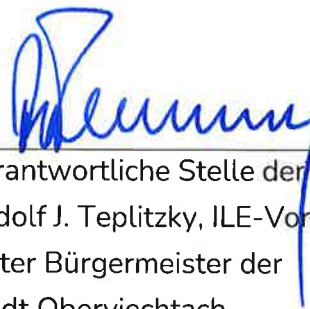
„Regionalentwicklung Brückenland Bayern-Böhmen
- Südlicher Oberpfälzer Wald - Český les e.V.“
ILE-Geschäftsstelle
Nabburger Straße 2, 92526 Oberviechtach
Mail: info@brueckenland.de

Es empfiehlt sich sehr das geplante Kleinprojekt vor Antragsstellung mit dem ILE Management zu besprechen. Als Ansprechpartner steht ihnen hierzu gerne zur Verfügung:

Christian Karl – ILE Regionalmanager
Nabburger Straße 2, 92526 Oberviechtach
Telefon:09671/307-18,
Mail: info@brueckenland.de

Oberviechtach, 15.11.2024

Ort, Datum



Verantwortliche Stelle der ILE
Rudolf J. Teplitzky, ILE-Vorsitzender
Erster Bürgermeister der
Stadt Oberviechtach